

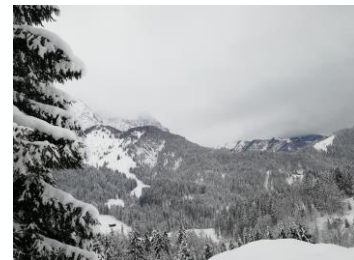


Aktuelle News zum Erstantritt von Auszubildenden:

Wenn eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender beim Erstantritt im Bezirk **einer anderen als der bisherigen Regionaldirektion** angesetzt wird, kommt es in Betracht, dass eine tätigkeits-/dienstpostenunabhängige Funktionsstufe für die Dauer von **längstens 18 Monaten** gezahlt werden kann.

Diese Funktionsstufe wird in diesem Fall **zweifach in Höhe der Stufe 2** gezahlt.

Wenn aufgrund der Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Dienstort der Tagespendelbereich nicht überschritten ist, kann sie nicht gezahlt werden (i. S. v. §140 Abs. 4 SGBIII).



Passend zum Beginn der Weihnachtszeit haben **WIR** noch eine super Nachricht für Euch...

UNBEFRISTETE ÜBERNAHME FÜR ALLE NACHWUCHSKRÄFTE!

Die BA übernimmt alle selbstausgebildeten Nachwuchskräfte (Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachinformatiker, Studis & Trainees) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, **UNBEFRISTET** in ein Arbeitsverhältnis.

Leider war es bisher noch so, dass Nachwuchskräfte teilweise nur befristet übernommen wurden.

Voraussetzungen für die unbefristete Übernahme sind, dass nicht im Einzelfall verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen.

ALLE bereits eingestellten NWK erhalten ab dem Abschlussjahrgang 2018 im Zuge der Ansatzplanung ein geeignetes Angebot für die Dauerübernahme.

Eure vbba jugend Fraktion der HJAV wünscht Euch eine **schöne Weihnachtszeit & einen erholsamen Jahreswechsel.**